

Revision der CLP-Verordnung

Die CLP-Verordnung, (EG) Nr. 1272/2008, setzt die Regelungen zur einheitlichen Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen gemäß des international etablierten „Globally Harmonized System“ (GHS) der vereinten Nationen auf EU-Ebene um. Sie dient der Gefahrenidentifikation und -kommunikation, indem sie Stoffe und Gemische in Gefahrenklassen einstuft und diese entsprechend kennzeichnet. Aktuell erfolgt eine Revision der CLP-Verordnung, mit der eine Reihe von Änderungen im Haupttext verbunden sind. Die vorgeschlagenen Änderungen werden auch Auswirkungen auf weitere Regelungen des Chemikalienrechts haben, so z. B. auf die REACH-Verordnung, die die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Stoffen und Gemischen regelt.

Einführung mehrkomponentiger Stoffe

Der aus der REACH-Verordnung bekannte Begriff der „mehrkomponentigen Stoffe“ soll nun auch in der CLP-Verordnung eingeführt werden, jedoch mit einer abweichenden Definition. Der VCI sieht dies im Zusammenspiel der beiden Verordnungen als äußerst problematisch und befürchtet Rechtsunsicherheit hinsichtlich der zukünftigen Nutzbarkeit von Daten, die bereits unter REACH erhoben wurden. Fragen der Stoffidentität sollten weiterhin unter REACH reguliert und in beiden Verordnungen identisch umgesetzt werden. Von einer eigenständigen Einführung des Begriffs der „mehrkomponentigen Stoffe“ in der CLP-Verordnung sollte daher unbedingt abgesehen werden.

Harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung (CLH)

Das Verfahren zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung (CLH) legt für ausgesuchte Stoffe verbindlich die Gefahreinstufung und Kennzeichnung fest. Die Auswahl der Stoffe und der Einstufungsvorschlag erfolgt durch die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten. Die Europäische Chemikalienagentur ECHA führt daraufhin eine Risikobewertung durch, während die EU-Kommission die Einhaltung des vorgesehenen Verfahrens gewährleistet. Um das Verfahren effizienter zu gestalten, werden nun eine Reihe von Änderungen vorgeschlagen, z.B. ein eigenes Initiativrecht für Einstufungsvorschläge, die Möglichkeit ganze Stoffgruppen ohne Einzelbewertung einzustufen, sowie die „automatische Einstufung“ von Stoffen, die in anderen Verordnungen entsprechend identifiziert wurden. Der VCI sieht diese Änderungen kritisch, da die Gefahr politisch motivierter Stoffeinstufungen steigen wird.

Änderungen in der Kennzeichnung

Mit Blick auf die Kennzeichnung sieht der Kommissionsvorschlag erstmals die Möglichkeit vor, Gefahreninformation in digitaler Form zu darzustellen („Digitale Label“). Allerdings ist dies lediglich als zusätzliche freiwillige Option ergänzend zum klassischen Produktetikett vorgesehen. Aus Sicht des VCI trägt dieses Vorhaben nicht zu einer angemessenen schnellen Digitalisierung der Gefahrenkommunikation bei. Auch die darüber hinaus geplanten strikteren Regeln für die Formatierung von Etiketten, wie z. B. Mindestschriftgrößen sind nicht zielführend und stellen in der Praxis einen großen Umstellungsaufwands für die Industrie dar.

Weitere Anpassungen

Festlegung der Umsetzungsfrist zur Kennzeichnung auf 6 Monate: Die geplante Frist von 6 Monaten zur Aktualisierung der Kennzeichnung bei neuen Informationen ist in der Praxis unrealistisch und sollte entsprechend der Umsetzungsfrist für gesetzliche Kennzeichnungsänderungen ebenfalls 18 Monate betragen.

Neue Pflichten beim Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis (CLI): Neue Pflichten für das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis (CLI) führen lediglich zu zusätzlichem Bürokratieaufwand, ohne die Qualität der Daten zu verbessern. Statt die Vorgaben zu erweitern, sollte das Verzeichnis abgeschafft werden, da es sich in der Praxis bislang nicht bewährt hat.

Verschärfung der Kennzeichnung bei Werbemaßnahmen: Die geforderte Angabe von Gefahreninformationen im Rahmen von Werbemaßnahmen für Verbraucherprodukte ist impraktikabel und führt eher zu einer Desensibilisierung durch Gewöhnung.

Neue Gefahrenklassen

Neben den Änderungen, die im Zuge des Haupttextes vorgesehen sind, werden in einem zweiten Entwurf neue Gefahrenklassen für z.B. hormonell wirksame und persistente Stoffe eingeführt. Der VCI sieht diese als nicht notwendig an, da die Gefahren bereits durch die bestehenden Gefahrenklassen hinreichend abgedeckt sind. Vor allem die schnelle Einführung in der EU ohne vorherige Abstimmung im Rahmen des UN-GHS wird kritisiert. Aufgrund der fehlenden internationalen Abstimmung werden Handelsbarrieren erwartet. Darüber hinaus hat der VCI fachliche Bedenken an der Ausgestaltung der Kriterien und deren Umsetzung.

Dafür setzt sich der VCI ein:

- Beibehaltung der unter REACH geltenden Stoffdefinitionen und gegen die Einführung der Definition für mehrkomponentige Stoffe unter CLP.
- Harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung:
 - wissenschaftlich fundierte Regeln für Stoffgruppierungen;
 - kein Automatismus in CLP aufgrund von Bewertungen aus anderen Verordnungen;
 - Trennung von Initiativrecht (Mitgliedsstaaten) und Beschlussfassung (KOM).
- Praxisgerechte und flexible Kennzeichnungsregeln ohne Mindestschriftgrößen etc.
- Bürokratieabbau durch Abschaltung des Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis (CLI).
- Längere Umsetzungsfristen zur Anpassung der Kennzeichnung (18 statt 6 Monate).